

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 7
35. Jahrgang
vom 22.02.2021

Inhaltsangabe

- 12/21 Deponierweiterung Süd für die Deponie
Erfstadt-Erp, Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH
& Co. KG;
Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
Az.: 52.03.09-0009/17/3.5/PF-e

- Bezirksregierung Köln -

- 13/21 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Marek Kaliniewicz
- ohne festen Wohnsitz -
50374 Erfstadt

- 37 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 12/21

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09-0009/17/3.5/PF-e

Die Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Luxemburger Straße 2a, 50374 Erftstadt-Erp, hat für die Deponieerweiterung Süd für die Deponie Erftstadt-Erp die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die Deponie Erftstadt-Erp liegt im Rhein-Erft-Kreis nördlich der Ortschaft Erftstadt-Erp an der Bundesstraße B 265, Gemarkung Erp, Flur 6. Die Deponie wurde in der ehemaligen Kiesgrube auf dem Betriebsgelände der Fa. Rhiem & Sohn errichtet.

Das Betriebsgelände unterteilt sich in folgende fünf Betriebsbereiche:

- DK I-Bereich Nord

Flurstücke 35, 59, 60, 62, 89, 93, 95, 97, 98 (alle teilw.)

- Boden/Bauschutt-Altbereich

Flurstücke 35, 58-60, 62 und 63 teilw.

- Bodenbereich Süd

Flurstücke 35, 62, 63, 65, 72, 75, 77 und 79 (alle teilw.) sowie 39 ganz

- Monoabschnitt

Flurstück 72 teilw.

- Verbindungskörper

Flurstücke 35, 60, 62, 77, 79, 89, 93, 95, 97, 98 (alle teilw.).

Die Gesamtbetriebsfläche beträgt rd. 33,5 ha. Die maximale Ausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung etwa 850 m und in Ost-West-Richtung etwa 680 m.

Der mit Datum vom 23.06.2020 eingereichte und am 30.09.2020 ergänzte Plan umfasst folgende Anträge:

- Deponieerweiterung Süd

Die Deponieerweiterung Süd erfolgt nur in den in der Spalte Bodenbereich Süd aufgeführten Flurstücken. Im rekultivierten Endzustand der Gesamtdeponie werden zusätzlich bereichsweise die unmittelbar angrenzenden Flurstücke Nr. 35 und Nr. 47 durch die Deponie in Anspruch genommen.

- Versickerungsantrag nach §§ 8, 9 WHG

Versickerung des auf der Oberflächenabdichtung anfallenden Oberflächenwassers über eine Versickerungsmulde am Deponiefuß

- Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG

Kontinuierliche Einleitung des Deponiesickerwassers der Deponieerweiterung Süd über eine Druckrohrleitung in das städtische Schmutz- und Mischwassernetz

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhabengebiet liegt nördlich des Ortes Erfstadt-Erp. Das übrige Umfeld zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzung aus. Der DK I-Abschnitt Süd liegt in 300 m Entfernung zum Wohngebiet Bühler Graben (Flurstück 1). Der Abstand des DK 0-Abschnitts zur v.g. Bebauung beträgt rd. 100 m. Die bestehende Zufahrt zur Deponie wird im Vergleich zum jetzigen Deponiebetrieb nicht verändert.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die wesentliche Änderung des Bodenbereichs Süd. Dort sollen durch die Deponieerweiterung Süd zwei neue Deponieabschnitte (DK 0 und DK I) entstehen. Der DK I-Abschnitt der geplanten Deponieerweiterung Süd wird im Norden an den bereits vorhandenen DK I-Bereich Nord anschließen. Im Grenzverlauf der beiden DK I-Bereiche kommt es zu einer Überlappung der Süderweiterung mit dem bereits genehmigten Abschnitt Nord. Da aufgrund der Gefälleverhältnisse sich nach Auffassung der Vorhabenträgerin eine Entwässerung des Überlappungsbereichs nach Süden anbietet, hat sie mit diesem Antrag eine Änderung der genehmigten Gefälleverhältnisse an der Deponiebasis im Überlappungsbereich zur Deponieerweiterung Süd beantragt.

In Verbindung mit der geplanten Deponieerweiterung Süd sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines 11 ha großen Deponieabschnittes der Deponieklasse DK I und eines 3,5 ha großen Deponieabschnittes der Deponieklasse DK 0 im Bodenbereich Süd.
- Anpassung des DK I-Bereichs Nord und Anschluss an den beantragten DK I-Abschnitt der Deponieerweiterung Süd. Der beantragte DK I-Abschnitt wird den bereits genehmigten DK I-Bereich Nord z.T. überlagern (s. Plan 2458GP010). Im Anschlussbereich zum DK I-Bereich Nord wird dadurch der Ablauf der Verfüllung geändert. Die

mit dem Änderungsbescheid vom 02.10.2013 [34] genehmigte Abfolge in den Verfüllabschnitten 6a und 6b ändert sich insofern. Aufgrund der geänderten Gefällesituation im Übergangsbereich vom DK I-Bereich Nord zum beantragten DK I-Abschnitt entsteht nur noch ein Verfüllabschnitt 6 (Bereich Nord) mit einer Entwässerung nach Norden sowie der neue Verfüllabschnitt 9, der nach Süden entwässert wird.

- Errichtung von etwa 11 ha technische Geologische Barriere (tGB) und Basisabdichtung (BAD) nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung (DepV), Anhang 1, Nr. 2, Tabelle 1 /6/ für eine Deponie der Deponieklasse DK I.
- Errichtung von etwa 3,5 ha tGB nach DepV, Anhang 1, Nr. 2, Tabelle 1 /6/ für eine Deponie der Deponieklasse DK 0.
- Errichtung einer vertikalen Kerndichtung zur Trennung des DK 0- und des DK I-Abschnitts.
- Erstellung eines separaten Sickerwasserfassungssystems für den DK I-Abschnitt und den DK 0-Abschnitt (Dränrigolen, Sammelleitungen).
- Neubau eines Sickerwasserschachts 2 außerhalb des Abfallkörpers der Deponieerweiterung Süd.
- Anschluss des Sickerwasserschachts 2 an das öffentliche Mischwassersystem mittels Druckrohrleitungen.
- Anpassung der genehmigten Oberflächenentwässerung des Deponiegeländes (Bemessung von Versickerungseinrichtungen; Verlegung der Abflussmulden außerhalb der Deponieerweiterung Süd).
- Anpassung des Ablaufes der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung.
- Notwendige Anpassung des vorhandenen Absetzteiches zur Sicherstellung der Rekultivierung
- Aufbringen einer 11 ha großen Oberflächenabdichtung (OFA) auf den DK I-Abschnitt nach DepV, Anhang 1, Nr. 2, Tabelle 2 /6/. Die OFA wird mit der Abdichtungskomponente Geosynthetischen Tondichtungsbahn (GTD) ausgeführt.

- Aufbringen einer 3,5 ha großen OFA auf den DK 0-Abschnitt nach DepV, Anhang 1, Nr. 2, Tabelle 2 /6/.
- Erhöhung der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht in den bereits teilweise rekultivierten (Alt-)Bereichen auf 3 m und damit einhergehend Anhebung der maximalen Höhe der Rekultivierungsschicht bei Beibehaltung der genehmigten Abfallhöhe.

Die im Bodenbereich Süd vorhandene Teichanlage wird vor Einrichtung der Deponie zurückgebaut. Die an dem Bodenbereich Süd in Höhe der Böschungsoberkante vorhandene Teichanlage wird aufrechterhalten. Die vorgenannten Basisabdichtungssysteme sollen in insgesamt 9 Bauabschnitten, auch Verfüllabschnitte genannt, hergestellt werden. Die Größe der Abdichtungsflächen variiert zwischen 1,0 ha und 1,8 ha.

Die Laufzeit für die Deponieerweiterung beträgt je nach tatsächlichem Abfallaufkommen (Ansatz 180.000 m³ im Mittel pro Jahr) voraussichtlich 14 bis 19 Jahre. Der Abschluss der Maßnahme soll bis zum Jahr 2040 erfolgen.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Verfüllung der Restgrube als auch die Modifizierung der Rekultivierung für die Gesamtdeponie.

Die laut Antrag geplanten Öffnungszeiten der Deponie Erftstadt-Erp sind:

Werktags: Von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung (UVPG). Aufgrund der v.g. Verpflichtung

hat die Vorhabenträgerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und den dazugehörigen Folgemaßnahmen (UVP-Bericht) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie das Vorhaben, den Untersuchungsraum des Vorhabens, die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes, die durch das Vorhaben zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern nach § 2 UVPG sowie die Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, sowie die vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von der Vorhabenträgerin geprüft wurden, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen beschrieben. Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Antragstellerin hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen. (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter*)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (*Darstellung der Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen*)
- Ökologischer Fachbeitrag (*Darstellung und Bewertung der erfassten Biotoptypen sowie der Kartierungsergebnisse der Fledermäuse und Vögel, zzgl. der Amphibienfunde im Zuge der Geländearbeiten*)

- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (*Untersuchung zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme*)
- Hydraulische Berechnung zu den Entwässerungselementen der Basisabdichtung Bericht (*Dimensionierung der Entwässerungselemente und Nachweis der Funktionsfähigkeit*)
- Fachgutachten Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung (*Dimensionierung der Entwässerungselemente und Nachweis der Funktionsfähigkeit*)
- Fachgutachten zu Setzungsabschätzung und Verformung der Abdichtungssysteme (*u.a. Nachweis der Funktionsfähigkeit der Dichtungssysteme nach Eintreten der Setzungen und Verformungen des Untergrundes aufgrund der Auflasten durch die Deponie*)
- Fachgutachten Standsicherheit der Abdichtungssysteme (im Endeffekt Nachweise der Stabilität)
- Fachgutachten Standsicherheit Bauwerke (im Endeffekt Nachweis der Stabilität des Pumpenschachtes zur Entwässerung der Deponiebasis)
- Rohrstatik (*exemplarischer Nachweis der Standsicherheit der Sickerwasserdränrohre auf der Deponiebasis für eine vergleichbare Einbausituation auf einer anderen Deponie*)
- Schalltechnische Immissionsprognose (*Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft*)
- Staubimmissionsprognose (*Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Immissionsbelastungen in der Wohnnachbarschaft hinsichtlich Staub und dessen Inhaltsstoffen*)
- Versickerungsantrag nach §§ 8, 9 WHG zur Versickerung des auf der Oberflächenabdichtung anfallenden, unbelasteten Oberflächenwassers
- Standsicherheitsberechnung Böschungsbereich zwischen Teichanlage und Kiesgrube

- Baugrunduntersuchung Bodenbereich Süd
- Fachgutachterliche Begleitung, Sanierung einer Böschung

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG a.F. in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG NRW. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Bekanntmachung der Auslegung

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen und Beschreibungen sowie der UVP-Bericht, aus dem sich Art und Umfang und Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, ist gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG NRW und § 9 Abs. 1. UVPG a.F. für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Rathauses der Stadt Erftstadt für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

In der Zeit von **Freitag, den 05.03.2021, bis Dienstag, den 06.04.2021** einschließlich, werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der Bezirksregierung Köln auf bezreg-koeln.de aufrufen →Klick auf „Verfahren“ →Klick auf „Planfeststellungen Deponien“ →Klick auf Rhein-Erft-Kreis (REK) →Klick auf Erweiterung Deponie Erftstadt-Erp)

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Sprechzeiten

morgens: 12.00 Uhr	montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis
nachmittags: 16.00 Uhr	montags, dienstags u. mittwochs	von 13.00 Uhr bis
sowie 17.00 Uhr	donnerstags	von 13.00 Uhr bis

im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage im Foyer Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung insbesondere über die Postanschrift Stadt Erftstadt, Die Bürgermeisterin, Rathaus, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, die E-Mailadresse: Umwelt@Erftstadt.de oder aber per Telefon unter der 02235 409 532 möglich. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Hinweis:

An Karfreitag (02.04.2021) und Ostermontag (05.04.2021) ist das Rathaus der Stadt Erftstadt geschlossen.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

www.downloads-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2021

veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html

zu den Planunterlagen verlinkt.

Die Planunterlagen und der UVP-Bericht sowie der Bekanntmachungstext werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungs-/ Äußerungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis

Dienstag, den 20.04.2021

schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder
- der Stadt Erftstadt, Die Bürgermeisterin, Rathaus, Holzdammerweg 10, 50374 Erftstadt.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist, das heißt bis zum 20.04.2021, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die beispielsweise durch die Erhebung von Einwendungen oder einer Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadt Erftstadt und der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per einfacher E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

dezernat52@bezreg-koeln.nrw.de

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung sollte unterschrieben (gilt nicht für elektronische Erklärungen) und mit einem lesbaren Namen und der Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einge-

reicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig eingegangenen Äußerungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungs- und

Äußerungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 19.02.2021

Im Auftrag

gez.

Möller

Erfstadt, den 22.02.2021


(Weitzel)

Bürgermeisterin

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 13/21

Herr Marek Kaliniewicz

Letzte bekannte Anschrift:

-ohne festen Wohnsitz-
50374 Erftstadt

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 09.02.2021 unter der

Fahrtnummer 19 / 2021

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 22. 02. 2021



Weitzel
(Bürgermeisterin)